



Plakatierungsverordnung

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen

Der **Markt Frickenhausen** erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) folgende Verordnung.

§ 1 Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die

- a) an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder
- b) an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden,
- c) wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus, wahrgenommen werden können.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden vom Markt Frickenhausen Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind (siehe Standortplan in der Anlage).

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Anbringung der Anschläge ist der Veranstalter verantwortlich. Beauftragt er Dritte mit dem Anbringen, so hat der Veranstalter diesen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung dieser Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.
- (2) Es ist verboten, Anschläge
 - a) auf oder an Natur-, Kunst- und Naturdenkmälern anzubringen, insbesondere im denkmalgeschützten Ensemble von Frickenhausen einschließlich des Bereiches um den Friedhof,
 - b) an Bäumen, Mauern, Geländern, Verkehrszeichen, Licht- und Telefonmasten, Zäunen, in und an Wartehallen, Fahrradabstellanlagen, und ähnlichem anzubringen.
 - c) zu vernichten, zu beschmutzen oder zu beschädigen, abzureißen, unlesbar zu machen oder vorhandene Anschläge ganz oder teilweise zu verdecken.
 - d) an ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden anzubringen.
- (3) Die verantwortliche natürliche oder juristische Person ist verpflichtet, sobald der Zweck des Anschlag es erfüllt ist oder die Anschläge beschmutzt, entstellt, verunstaltet sind oder sonst störend wirken, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen, zu entfernen.

§ 4 Genehmigung, Sondernutzungserlaubnis Anforderungen an die Anschläge

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständen ist genehmigungspflichtig. Ausnahmen sind gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung möglich.
- (2) Eine Genehmigung ist grundsätzlich zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Bescheid wird von der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt ausgestellt.
- (3) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.
- (4) Auf Grundlage des Bayerischen Straßen – und Wegegesetzes in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Frickenhausen kann durch die VGem. Eibelstadt im Einvernehmen mit dem Markt Frickenhausen eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen des § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern und Ladentüren angebracht sind,
 - b) Anschläge, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,

- c) Anschläge öffentlich rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen und Verbänden, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
 - d) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.
- (2) Wahlplakate und ähnliche Anschläge können auch außerhalb der vom Markt Frickenhausen zum Anschlag bestimmten Standorte, außer denen in § 3 Abs. 2 geregelten Standorten angebracht werden, und zwar für die zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bzw. Antragsteller bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Volksbegehren	während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
Volksentscheiden	4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann der Markt Frickenhausen in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i. V. m. Art. 3 LStVG sowie § 17 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) kann mit Geldbuße bis zu **500,00 €** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 und § 5 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7 Beseitigungspflicht

(1) Der Markt Frickenhausen kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinn des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung beeinträchtigen.

§ 8 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 9 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Frickenhausen, 27.05.2009
MARKT FRICKENHAUSEN

gez.

Hofmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 04.06.2009 durch Anschlag an die Anschlagtafeln bekanntgemacht.

Frickenhausen, 08.07.2009

gez.

Hofmann
1. Bürgermeister